



3003 Bern, 13. Oktober 2008

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Ersatzbürobaute der Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein und
Verschiebung der dazugehörigen Parkplätze

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Seit über 60 Jahren ist die Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein (im Folgenden FSA) in den Büroräumlichkeiten der Holzhangare auf dem Flugplatz St. Gallen-Altenrhein untergebracht. Bedingt durch ein anderes Bauprojekt und den damit verbundenen Abbruch dieser Holzhangare ist sie nun gezwungen, an einem anderen geeigneten Standort eine Ersatzbaute zu erstellen. Die Airport Altenrhein AG (im Folgenden AAAG) reichte deshalb am 30. Mai 2008 ein Gesuch für das Aufstellen eines Bau-provisoriums und die Verschiebung der dazugehörigen 25 Parkplätze ein.

1.2 *Beschrieb*

Nördlich der Hangare B2 und C1 wird ein Bauprovisorium in Holzbauweise mit verschiedenen Räumen erstellt, die für Schulung, Briefing und Administration der FSA genutzt werden. Es wird auch eine Teeküche eingerichtet. Das Gebäude wird mit einer Gasfeuerung beheizt und im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird in die örtliche Kanalisation eingeleitet.

Die 25 der FSA dienenden Parkplätze fallen ebenfalls dahin und werden an den neuen Standort verlegt; die Gesamtzahl der Parkplätze auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein wird dadurch nicht erhöht.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst:

- Gesuchsschreiben der AAAG vom 30. Mai 2008
- Schreiben der FSA vom 28. Mai 2008
- Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 30. Mai 2008
- Leistungsbeschrieb Büropavillon, Erne Modul-Technologie
- Situationsplan Nr. 0573-01, 1:500, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-02, 1:100, Grundriss / Schnitte A–A und B–B, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-03, 1:100, Nord-, Ost-, Süd- und Westfassade, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-04, 1:100, Kanalisation, Elenco AG vom 29. Mai 2008

1.4 *Begründung*

Im Rahmen eines anderen Bauvorhabens sollen die langjährig von der FSA genutzten Räumlichkeiten abgebrochen und die dazugehörigen Parkplätze aufgehoben werden. Die Genehmigung des an einem neuen Standort aufgestellten Pavillons in Modulbauweise erlaubt es der FSA, ihren Schulbetrieb an einem einzigen Standort zusammenzufassen und unterbruchsfrei aufrechtzuerhalten.

2. **Publikation, öffentliche Auflage und Anhörung**

2.1 *Publikation und Auflage*

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt und in den lokalen Publikationsorganen publiziert und in der Gemeinde Thal öffentlich aufgelegt. Einsprachen gingen keine ein.

2.2 *Vernehmlassung*

Das BAZL hörte den Kanton St. Gallen an. Nach Eingang der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Thal hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen vom 28. August 2008
- Amt für Feuerschutz (AFS) des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2008
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 11. August 2008
- Bundesamt für Umwelt vom 30. September 2008

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der vorgesehenen Baute handelt es sich um eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für den geplanten Bau der Anlage nach Art. 37–37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist nicht im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das ordentliche Plangenehmigungsverfahren angewendet wird.

1.4 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Bau des Pavillons und die Verlegung der Parkplätze liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.4.1 Internationale Normen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.

2.4.2 Luftfahrttechnische Sicherheitsanforderungen (Safety)

Der neue Pavillon liegt im von der Piste abgekehrten Hindernisschatten eines vorgelegerten Hangars und überragt diesen nicht. Die Hindernisfreiheit für den Flugverkehr ist somit gewährleistet.

2.4.3 Anforderungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (Security)

Der Standort für das Vorhaben liegt auf der Landseite, d.h. vollumfänglich ausserhalb des Flughafenzauns (Security-Zaun) und berührt diesen nicht. Somit erübrigen sich weitere Sicherheitsmassnahmen.

2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Gemäss den Aussagen der Gemeinde Thal kann, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Baureglements der Gemeinde Thal (BauR), die zulässige Gebäudelänge von 60 m aufgrund der horizontalen und vertikalen Abstufung ohne weiteres überschritten werden.

Das AREG beantragt, das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) und die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV; SR 832.30) seien beim Bau und dem Einrichten der Arbeitsplätze zu berücksichtigen. Es empfiehlt, die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss der EKAS-Broschüre 6205 (Beilage 1) anzuwenden.

Der Antrag und die Empfehlung des AREG werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.6 *Erschliessung und Abstellflächen*

Die Gemeinde Thal hält fest, dass die Zufahrt zu mehreren künftigen Betrieben in diesem Gebiet, darunter auch zum neuen Gebäude der FSA, über den Rütliweg erfolge. Die Planung für die Anpassung und den Ausbau des Rütliwegs sei inzwischen aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang stellt die Gemeinde die folgenden Anträge:

- Die Parkplatzanordnung vor dem Gebäude der FSA sei zwingend auf diesen Strassenausbau auszurichten.
- Die Sichtverhältnisse seien gemäss SN Norm 640 273 und 640 050 zu überprüfen und entsprechend auszuführen.
- Gegenüber öffentlichen Strassen sei mindestens 1/3 des Strassenabstandsbereichs im Sinne von Art. 12 Abs. 4 BauR als Grünfläche zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Die aussen liegenden Abstellflächen seien im Sinne von Art. 45 Abs. 4 BauR unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn sei dem Gemeinderat ein Umgebungsplan mit Angaben zur Parkplatzanordnung, den Belagsarten und der Bepflanzung zur Prüfung einzureichen.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Des Weiteren macht die Gemeinde Thal darauf aufmerksam, dass der vorliegend betroffene Grundeigentümer der Parzellen Nr. 638 und 730 – z. Zt. Altenrhein Realco AG, Altenrhein, respektive ein allfälliger späterer Rechtsnachfolger – gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des Rütliwegs perimeterpflichtig werde.

2.7 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Umbauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatz-

betrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.8 Brandschutz

Das AFS stellt in seiner brandschutztechnischen Bewilligung vom 4. Juli 2008 verschiedene Anträge zum Brandschutz, die für den Bau und Betrieb des Gebäudes zu berücksichtigen seien (Beilage 2), und legt zur Illustration einen farblich gekennzeichneten Grundriss-/Schnittplan bei (Beilage 3). Insbesondere werde verbindlich zur Kenntnis genommen und der Gebäudeeigentümer darauf behaftet, dass in der Teeküche keine Kochstelle eingerichtet werde. Das Aufstellen einer Kaffeemaschine und eines Kühlschranks sei erlaubt.

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung aufgeführten Auflagen werden in den Entscheid übernommen.

2.9 Umweltschutz

2.9.1 Grundsätzliches

Das kantonale Amt für Umwelt und Energie (AFU) hat in einem Merkblatt AFU002v5, «Umweltschutz auf Baustellen», die wichtigsten Vorschriften zum Schutz der Umwelt beim Bauen zusammengefasst. Die darin aufgeführten Vorkehrungen sind zu beachten (Beilage 4).

2.9.2 Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Das AREG hält fest, dass das Plangebiet gemäss der kantonalen Gewässerschutzkarte im Gewässerschutzbereich A₀ liege. Gemäss seinen Erkenntnissen seien keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen unmittelbar betroffen. Das Merkblatt AFU173v6, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_{II})», sei indessen zu beachten (Beilage 5).

Das BAFU beantragt, dass bei der Dach- und Platzentwässerung die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» berücksichtigt werden müsse. Dabei sei zu beachten, dass gemäss BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» eine allfällige Versickerung nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen dürfe. Falls dies nicht möglich sei, sei der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

Des Weiteren dürften keine Baumaterialien (Dachbahnen usw.) eingesetzt werden, welche das Dachwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten

belasten könnten.

Gemäss den Ausführungen der Gemeinde Thal soll die Schmutzwasser-Kanalisation im Rahmen des geplanten Strassenausbaus (siehe Punkt B.2.6) ergänzt werden.

Sie beantragt folgendes:

- Die Fragen der Entwässerung (Schmutz- und Meteorwasser, Retention etc.) seien rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bauamt Thal abzusprechen.
- Dem Bauamt Thal seien nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung/Ausführungspläne zuzustellen.

Die Anträge des AREG, des BAFU und der Gemeinde Thal werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.9.3 Energie

Die Gemeinde Thal verlangt die rechtzeitige Einreichung des gemäss Energiegesetz erforderlichen Energienachweises. Mit den Bauarbeiten dürfe erst nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Thal begonnen werden.

Dies wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.9.4 Alllasten

Im Kataster der belasteten Standorte des BAZL sind keine von der Bautätigkeit betroffenen Flächen bekannt, welche Massnahmen erfordern würden. Sollte während den Bauarbeiten wider Erwarten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sicherzustellen.

2.10 Fazit

Das Projekt Ersatzbürobaute und Verschiebung von Parkplätzen auf dem Flugfeld St. Gallen-Altenrhein erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Ge-

bührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend die Erstellung einer Ersatzbürobaute für die Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

- Ersatzbürobaute für die Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein
- Verschiebung von 25 Parkplätzen

1.1 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, nördlich der Hangare B2 und C1, Grundstück Kat.-Nr. 730, (Gemeinde Thal)

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Airport Altenrhein vom 30. Mai 2008 mit folgenden Beilagen und Ergänzungen:

- Leistungsbeschreibung Büropavillon, Erne Modul-Technologie
- Situationsplan Nr. 0573-01, 1:500, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-02, 1:100, Grundriss / Schnitte A–A und B–B, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-03, 1:100, Nord-, Ost-, Süd- und Westfassade, Elenco AG vom 29. Mai 2008
- Plan Nr. 0582-04, 1:100, Kanalisation, Elenco AG vom 29. Mai 2008

1.3 Bauherrschaft

Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz, 9423 Altenrhein

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Normen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zu beachten.

2.2 Planstreue

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

2.3.1 Das ArG und die VUV sind beim Bau und dem Einrichten der Arbeitsplätze zu berücksichtigen.

2.3.2 Die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie der Gesundheitsvorsorge gemäss der EKAS-Broschüre 6205 (Beilage 1) sind wenn immer möglich anzuwenden.

2.4 *Erschliessung und Abstellflächen*

2.4.1 Die Parkplatzanordnung vor dem Gebäude der FSA ist zwingend auf den geplanten Ausbau des Rütliwegs auszurichten.

2.4.2 Die Sichtverhältnisse sind gemäss SN Norm 640 273 und 640 050 zu überprüfen und entsprechend auszuführen.

2.4.3 Gegenüber öffentlichen Strassen ist mindestens 1/3 des Strassenabstandsbereichs im Sinne von Art. 12 Abs. 4 BauR als Grünfläche zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

2.4.4 Die aussen liegenden Abstellflächen sind im Sinne von Art. 45 Abs. 4 BauR unversiegelt zu gestalten und in geeigneter Weise zu begrünen.

2.4.5 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Gemeinderat ein Umgebungsplan mit Angaben zur Parkplatzanordnung, den Belagsarten und der Bepflanzung zur Prüfung einzureichen.

2.5 *Flugplatzbetrieb*

Während der Umbauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.6 *Brandschutz*

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 4. Juli 2008 des kantonalen Amtes für Feuerschutz aufgeführten Auflagen für den Bau und den Betrieb des Gebäudes sind zu berücksichtigen (Beilage 2). Zur Illustration dieser Auflagen liegt ein farblich gekennzeichnete Grundriss-/Schnittplan mit einer Legende bei (Beilage 3).

Insbesondere darf in der Teeküche keine Kochstelle eingerichtet werden, sondern es ist lediglich das Aufstellen einer Kaffeemaschine und eines Kühlschranks erlaubt.

2.7 *Umweltschutz allgemein*

Das Merkblatt AFU002v5, «Umweltschutz auf Baustellen» ist zu beachten (Beilage 4).

2.8 *Gewässerschutz, Grundwasserschutz*

2.8.1 Das Merkblatt AFU173v6, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)» ist zu beachten (Beilage 5).

Bei der Dach- und Platzentwässerung muss die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass gemäss BUWAL-Wegleitung «Grundwasserschutz» eine allfällige Versickerung nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen darf. Falls dies nicht möglich ist, ist der qualitative Schutz des Grundwassers durch eine künstliche Filterschicht mit derselben Reinigungswirkung wie eine biologisch aktive Bodenschicht sicherzustellen.

Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen usw.) eingesetzt werden, welche das Dachwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.

2.8.2 Die Details zur Entwässerung (Schmutz- und Meteorwasser, Retention etc.) sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Bauamt Thal abzusprechen.

2.8.3 Dem Bauamt Thal sind nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung/Ausführungspläne zuzustellen.

2.9 *Energie*

Der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Gemeinde Thal zur Prüfung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Thal begonnen werden.

2.10 *Altlasten*

Sollte während den Bauarbeiten wider Erwarten verschmutztes Material zum Vorschein kommen, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sicherzustellen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

4. Eröffnung und Mitteilung

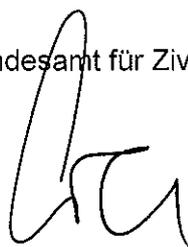
Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal
- Genossenschaft Fliegerschule St. Gallen-Altenrhein Finanz, Postfach 8, 9423 Altenrhein
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Raymond Cron, Direktor



Paul Knöpfel
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Beilagen

- Beilage 1: EKAS-Broschüre 6205
- Beilage 2: Brandschutztechnische Bewilligung vom 4. Juli 2008 des Amts für Feuerschutz des Kantons St. Gallen
- Beilage 3: Dazugehöriger farblich gekennzeichneteter Grundrissplan mit Legende
- Beilage 4: Merkblatt AFU002v5, «Umweltschutz auf Baustellen»
- Beilage 5: Merkblatt AFU173v6, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A₀)»